Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einsetzten, hatten ebenfalls zur Voraussetzung, daß diejenigen, welche durch die Kriegslage zur Inanspruchnahme öffentlicher Hülfe genötigt werden, nicht zu den Armen im engern Sinne des Wortes gehören und darum von den „Ehrenfolgen der Armut" verschont bleiben.

Wie schwer aber dann und wann Theorie und Praxis miteinander in Einklang zu bringen sind, wie schwer es gelegentlich fällt, begrifflich verschiedene Dinge auch praktisch fein säuberlich auseinanderzuhalten, zeigt eine am 17. September 1915 im Berner Stadtrat zur Behandlung gelangte Interpellation. Herr Peytrignet und 21 Mitunterzeichner von der sozialdemokratischen Fraktion ersuchten den Gemeinderat, „dem Stadtrat Auskunft zu erteilen, warum die in Not geratenen Familien, die sich bei den Notstandskommissionen anmelden, oft schon bei ihrem ersten Unterstützungsgesuche der Armendirektion überwiesen werden." Der Interpellant führte aus, man habe das gegenwärtige System der Hülfsaktion in der ausgesprochenen Absicht ins Leben gerufen, zu verhüten, daß unverschuldet, lediglich infolge der Kriegserscheinungen in Not geratene Leute als Armengenössige betrachtet werden; als Präsident einer Quartier-Notstandskommission habe er nun aber in letzter Zeit häufig erfahren müssen, daß solche Leute von der zentralen Notstandskommission auf das erste Unterstützungsgesuch hin der Armenbehörde überwiesen werden, daß also gerade das geschehe, was durch diese Hülfsorganisation vermieden werden sollte, und zwar würden von dieser demütigenden Verfügung namentlich Kantonsfremde getroffen, die nach Maßgabe des Konkordates zu unterstützen seien. Wenn die der Notstandsaktion zu Gebote stehenden Gelder zur Neige gehen, so dürfe das keinen Grund bilden, die Bedürftigen schlechter zu behandeln oder sie durch Auftragung auf den Armenetat um ihr Stimmrecht zu bringen; vielmehr habe in diesem Falle der Gemeinderat die Pflicht, dem Stadtrat Bericht und Antrag betreffend Beschaffung der Mittel zur Weiterführung der Notstandsaktion zu unterbreiten.

Herr Armendirektor Schenk erklärte die Ueberweisung der Konkordatsfälle an die Spendkasse als eine reine administrative Maßnahme: die Armenkasse müsse in Anspruch genommen werden, damit der betreffende Heimatkanton gemäß Konkordat 50 % des Unterstützungsbetrages zurückerstatte und der Staat Bern noch einen Beitrag an die verbleibenden 50 % leiste; diese Leute gelten als vorübergehend Unterstützte, büßen also ihr Stimmrecht nicht ein, so lange sie nicht zu den dauernd Unterstützten übergeschrieben werden mußten. Die ursprünglich festgelegten Grundsätze für die Notstandsaktion würden fernerhin beobachtet und einstweilen stünden dieser noch genügend Finanzen zur Verfügung.

Es steht also in Wirklichkeit nicht so schlimm, sonst wäre wohl die Interpellation schon — vor den Stadtratswahlen eingereicht worden und wäre sie jetzt nicht mit der Antwort des Gemeinderates ohne weiteres erledigt gewesen. Immerhin zeigt doch auch diese Verhandlung, wie schwierig in der Praxis die Durchführung eines allgemein als richtig anerkannten Grundsatzes ist, und wenn man darauf hinweist, daß der Gang zur städtischen Armenkasse für manchen Kriegsnotleidenden ein schwerer Gang gewesen sein muß, so wird das niemand als Gefühlsduselei, als Humanitätsschwindel bespötteln wollen. Der Gang zur Armenkasse ist auf alle Fälle ein schwerer Gang, tue man ihn nun als Kriegsnotleidender oder als „gewöhnlicher" Armer; er würde viel von seiner Schwere verlieren, wenn man sich auch im Kanton Bern wie anderswo dazu verstehen könnte, die „Ehrenfolgen der Armut" dem — historischen Museum zu überweisen. St.

Schweiz. Eine neue Unterstützungsinstanz. Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1915 das politische Departement ermächtigt, aus

dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige und aus dem Fonds für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten von sich aus Beiträge bis zu 1000 Fr. zu verabfolgen. (Nach der N. Z. Z.)

Appenzell J.-Rh. Am 31. März 1915 hatte der Große Rat über verschiedene Vorschläge zur Einnahmevermehrung des Armleutsäckelamtes debattiert und u. a. beschlossen: Die Zentral-Mendle-Gemeinden sollen dafür gewonnen werden, zu dessen Gunsten für die Dauer von 15—20 Jahren auf ihren jährlichen Ertrag von ca. 8000 Fr. zu verzichten oder die Bewirtschaftung des Korporationsgutes dem Amte zu überlassen (siehe Nr. 10 des „Armenpflegers" vom 1. Juli 1915).

Sonntag den 12. Dezember 1915 hat nun in der Kirche zu Appenzell die allgemeinde Mendle-Gemeinde (die 5 Bezirks-Mendle-Gemeinden vereinigt) über diesen Antrag, den Herr Landammann Steuble begründete, beraten. Die zentrale Mendleverwaltung empfahl der Gemeinde, dem Gesuch des Großen Rates nicht zu entsprechen, dafür aber dem Armleutsäckelamt 20,000—25,000 Fr. in Obligationen auszuhändigen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Summe als sog. „Eisengut" verwaltet werde. Die Gemeinde beschloß denn auch in diesem Sinne und setzte den auszuhändigenden Betrag in der 2. Abstimmung auf 25,000 Fr. fest.

Daß die Rhodsverwaltungen $^1/_{10}$ ihres 200,000 Fr. betragenden Vermögens ans Armleutsäckelamt abgetreten haben, ist bereits mitgeteilt worden (siehe Nr. 11 vom 1. August 1915). St.

Bern. Staatswirtschaftskommission und Großer Rat über das Armenwesen. Den Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission über den letzten Verwaltungsbericht ist zu entnehmen, daß die Rechnungen der Gemeinden (Armen-, Spendkassa- und Krankenkassarechnungen) früher Anlaß zu Beanstandungen gaben, da Ausgaben zur Verrechnung gelangten, die zu keinem Staatsbeitrag berechtigt waren. Genaue Prüfungen vor der Ausrichtung des Staatsbeitrages haben hier Abhülfe gebracht. — Die Zahl der Kinder, die in Anstalten untergebracht sind, ist etwas zurückgegangen, erscheint aber der Kommission mit 837 immer noch zu hoch. Der Versorgung in Familien, die allerdings in vielen Fällen mit Schwierigkeit verbunden ist, sollte noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. — Die Ausführungen der Kommission über das Patronat und die Folgen der Mobilisation decken sich mit anderweitigen Mitteilungen des „Armenpflegers", so daß wir sie übergehen. — Fühlbar machte sich während der Kriegswirren in erhöhtem Maße der Mangel einer kantonalen Zwangserziehungsanstalt für dem schulpflichtigen Alter entrückte, aber noch nicht mehrjährige Mädchen. Art. 61 des neuen Armenpolizeigesetzes sieht eine solche Anstalt vor, die auf Grundlage: Hauswirtschaft, Garten- und Gemüsebau mit Landwirtschaft errichtet werden sollte, und die Staatswirtschaftskommission pflichtet der Armendirektion bei, daß deren baldige Errichtung einem dringenden Bedürfnis entspreche. — Im Jahre 1914 ist die Zahl der dürftigen Durchreisenden um 24,220, d. h. von 86,762 auf 62,542 zurückgegangen; so hat also der Krieg hier seinen „heilsamen Einfluß", wie im Bericht des bernischen Kantonalverbandes zu lesen, ausgeübt. Entsprechend diesem Rückgang in der Frequenz gestaltet sich auch das finanzielle Ergebnis günstiger. Von 80,610 Fr. Gesamtkosten im Jahre 1913 sind dieselben auf 64,304 Fr. zurückgegangen. — Einem früher geäußerten Wunsche, die Jahresberichte der Verwaltungen der staatlich subventionierten Erziehungs- und Verpflegungsanstalten seien einheitlich zu gestalten, ist die Direktion durch Aufstellung eines diesbezüglichen Schemas nachgekommen. Leider können die Berichte jeweilen erst im nachfolgenden Jahresbericht der Armendirektion Berücksichtigung finden. Eine Steigerung der Aus-

gaben pro Zögling, zum Großteil herrührend von den Posten Nahrung und Verpflegung, weisen auf: die Erziehungsanstalten Landorf und Aarwangen; eine Verminderung Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Sonvilier, Loveresse. An Einnahmen weisen Vermehrungen pro Zögling auf: Landorf, Aarwangen, Sonvilier; eine Verminderung dagegen: Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Loveresse. Bei den Verpflegungsanstalten ist zu bemerken, daß verschiedene zu groß angelegt sind und an eine weitere Ausdehnung derselben nicht wohl mehr gedacht werden kann. In Anstalten mit 400—500 und mehr Insassen wird der Betrieb erschwert und leidet unbedingt eine richtige Kontrolle und Disziplin. So weisen z. B. Insassen auf: Utzigen 562, Worben 475, Riggisberg 520, Dettenbühl 469, Frienisberg 497.

Der Große Rat beschäftigte sich vor allem mit der Abgrenzung der verschiedenen Anstalten, resp. der Errichtung einer Anstalt für Mädchen, die der Schule entwachsen sind; ein Postulat in diesem Sinne fand einstimmige Annahme. Der Armendirektor erläuterte die Schwieriggeit, gewisse Leute unterzubringen, die weder in eine Armenanstalt noch in ein Asyl für Unheilbare („Gottesgnad") gehören; die Versetzung in die Arbeitsanstalt St. Johannsen ist für Arbeitsscheue die Regel, unmöglich aber für solche, die die Konstitution dafür nicht besitzen. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß unsere Krankenanstalten, überhaupt alle Anstalten, die noch mehr oder weniger Privatanstalten sind, oder mit Staatshilfe funktionieren, immer die private Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Ein Mehreres ist jedenfalls für längere Zeiten unmöglich zu leisten. Daher wird eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung verlangt, die allein Abhilfe schaffen könne. A.

Zürich. Die Armengesetzkommission des Kantonsrates unterbreitet dem Rate nebst ihrem Entwurf noch eine Minderheitsvorlage. Die Kommission beantragt folgende neue Fassung des Absatzes 2 des Verfassungsartikels 50: „Bei Fragen des Armenwesens sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, bei Bürgerrechtserteilungen nur die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt." Die Minderheit will im Art. 54 neu bestimmen: „Durch die Gesetzgebung können indessen die diesfälligen Pflichten (vormundschaftliche Obsorge und Unterstützung im Falle der Verarmung) und die damit verbundenen Rechte ganz oder teilweise der Wohngemeinde und dem Staate übertragen werden." Im ersten Artikel des Gesetzes will die Mehrheit die Besorgung des Armenwesens der politischen Gemeinde, die Minderheit dem Staate und der politischen Gemeinde übertragen. Der Entwurf der Kommission umfaßt 71 Artikel.

Schneiderlehrling gesucht.
Ordentlicher Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den Schneiderberuf gründlich erlernen bei 429
J. Zeh, Wülflingen (Zürich).

Das
Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich,
versendet auf Verlangen umsonst den Katalog über Sprachbücher zum Schul- und Selbststudium.

Junge Tochter, 16—17 jährig, prot gesund, intell., auch Waise, findet unter günst. Beding. Gelegenheit guten Frauenberuf zu erlernen. Refer: Herr oder Frau Pfr. G. Boßhard, Auf der Mauer, Zürich 1. Offert. **Frei & Keßler, 92 Bahnhofstr. Zürich 1.** O. F. 119 430

Der Samariterdienst der Schweiz im Weltkrieg.
1. Heft. Die Hilfstätigkeit der Schweiz im Weltkrieg.
Von **Albert Reichen,** Pfr in Winterthur. 30 Seiten, 8⁰, mit 2 Abbildungen. Preis 60 Rp.
Man hört und liest beinahe täglich von der Liebestätigkeit unseres Landes im Weltkrieg, von Verwundetenzügen, Kriegsgefangenenpost Aufsuchung der Vermißten, Hilfsstellen für Kriegsgefangene, Durchzug der Internierten und Evakuierten, Hilfsstellen für Kriegsgeiseln usw. Aber eben nur einzelne, Bemerkungen und Mitteilungen, während man sich gerne ein deutliches Bild dieser Hilfstätigkeit machen möchte. Diesem Wunsche kommen eine Reihe von kurzen, volkstümlichen und billigen Darstellungen entgegen, die unter dem Gesamttitel „Der Samariterdienst der Schweiz im Weltkrieg" in unserem Verlage erscheinen werden.

Die Forderung des Pazifismus.
Vortrag gehalten vor der Zürcher Freistudentenschaft von
Dr. Alfred H. Fried.
30 Seiten, 8⁰. Preis 60 Rp.
Die neue Schrift Afred H. Frieds, des bekannten Friedensfreundes, bildet in ihrer sachlichen Kürze eine übersichtliche Zusammenfassung der modernen Friedenslehre. Die heute erörterte Aufgabe der Kriegsüberwindung wird darin treffend dargelegt.

Art. Institut Orell Füßli, Abteilung Verlag, Zürich.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.